

Beitragsordnung des VfL Sindorf 1928 e.V. ab dem 1. Januar 2011

Beitrag	je Kalenderjahr in EURO
1. Regelbeitrag	90,00
2. ermäßigter Beitrag	70,00

Bei Eintritt während des Jahres wird je angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel gerechnet; bei Austritten bis zur Jahresmitte wird die Hälfte des Jahresbeitrages angesetzt.

1. Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen:

1.1. Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner und Schwerbehinderte erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung.
Die Höhe der Ermäßigung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1.2. Ehrenmitglieder, Schiedsrichter, der Platzwart und dessen Frau werden beitragsfrei gestellt.

1.3 Für Härtefälle wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

2. Aufnahmegebühr

Bei Neu- und Wiederaufnahmen wird zusätzlich mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15,-- EUR erhoben.

3. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich in einer Summe bis spätestens zum 31. März eines Jahres fällig.

Bei Neu- und Wiederaufnahmen während eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach der Anzahl der Monate erhoben und spätestens zum Monatschluß des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

Nach § 6 Absatz 4 der Satzung werden Mahngebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen fällig, wenn die Zahlung länger als drei Monate überfällig ist.

4. Zahlungsart

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitgliederversammlung hat am 12.11.2010 die Änderung der Beitragsordnung beschlossen

Kerpen-Sindorf, den 3. Januar 2010

gez. Udo Neuhöffer
1. Vorsitzender
VfL Sindorf 1928 e.V.